

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4
Vorlage Nr. 29/2023
Sitzung des Gemeinderats
am 21.03.2023
-öffentlich-

Benutzungsordnung Herzogskelter

- Änderung

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Anlage 1 der Benutzungsordnung „Herzogskelter Saal“ unter Punkt 1c) zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 11.10.2022 wurde die Änderung der Anlage 1 zur Benutzungsordnung „Herzogskelter Saal“ beschlossen. Hierzu wird auf die Vorlage 184/2022 verwiesen. Die Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung enthält die Entgelte für die Nutzung des Saals der Herzogskelter sowie aller darin befindlichen Einrichtungen.

Betroffen waren aufgrund der gestiegenen Energiekosten die Anpassung vor allem der Nebenkosten. Neben den Energiekosten (siehe dazu Anlage 1 – Nebenkosten 2 a), 2 i) und 2 j) wurden auch die Personalkostensätze (siehe dazu Anlage 1 – Nebenkosten 2 g) mit angepasst. Die geänderte Anlage 1 zur Benutzungsordnung trat zum 25.10.2022 in Kraft.

Unter Punkt 1 c) hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die Entgelte für Personalkosten, für Übergabe, Einweisung, Abnahme und Endreinigung sind beinhaltet. Dies ist falsch. Die Aussage widerspricht auch o.g. Beschluss und wäre nicht wirtschaftlich. Es wird beantragt, die Benutzungsordnung entsprechend abzuändern und folgenden Satz unter Punkt 1 c) zu streichen:

„In diesem Entgelt sind die Personalkosten für Übergabe, Einweisung, Abnahme und Endreinigung enthalten“.

Bereits geschlossene Mietverträge werden jedoch wie ausgewiesen abgerechnet.

Die bisher gültige Anlage zur Benutzungsordnung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beige-fügt.

07.03.2023 / Behringer

Anlage 1 zur Benutzungsordnung Herzogskeller

gültig ab 25.10.2022

I. Benutzungsentgelt und Nebenkosten

	Art des Entgeltes	Saal	Oberes Foyer	Saal und Oberes Foyer
		Euro 2022	Euro 2022	Euro 2022
1.	Hauptentgelt			
	a) Das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 8 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses)	425,00	135,00	500,00
	Verlängerung Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde 10 % des Hauptentgeltes	42,50	13,00	50,00
	b) Das untere Foyer ist im Benutzungsentgelt enthalten. Eine gesonderte Anmietung bedarf der Regelung im Einzelfall			
	c) Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen am Tag der Veranstaltung		Im Hauptentgelt enthalten	
	am Tag vor der Veranstaltung			
	bis zu 2 Stunden	22,00	14,00	30,00
	bis zu 4 Stunden	42,00	21,00	60,00
	für jede weitere Stunde	12,00	8,00	15,00
	In diesen Entgelten sind die Personalkosten für Übergabe, Einweisung, Abnahme und Endreinigung enthalten			

	Art des Entgeltes		Saal	Oberes Foyer	Saal und Oberes Foyer
			Euro 2022	Euro 2022	Euro 2022
2. Nebenkosten					
a) Heizung	pro Tag		240,00	107,00	340,00
b) Ton- und Beleuchtungstechnik Lautsprecheranlage inklusive Mikrofone, Verstärker und Bedienung durch Beauftragten der Stadt Güglingen Beleuchtungsanlage (Bühne) incl. Bedienung durch Beauftragten der Stadt	pro angefangene Stunde		15,00		
c) Multimedia-Anlage, bestehend aus: Beamer, Notebook und Blu-Ray-Player incl. Bedienung durch Personal der Stadt Güglingen	pro angefangene Stunde		17,50		
e) Benutzung Konzertflügel Stimmen des Flügels	pro Tag auf Nachweis		30,00		
f) Feuerwache	auf Nachweis				
g) Hausmeister	pro Stunde		34,00	Zuschlag an Samstagen zwischen 13.00 - 21.00 Uhr i.H.v. 20% Zuschlag an Samstagen ab 21.00 Uhr sowie an Sonntagen i.H.v. 25% Zuschlag an Feiertagen i.H.v. 135%	
Reinigungskraft	pro Stunde		25,00	Zuschlag an Samstagen zwischen 13.00 - 21.00 Uhr i.H.v. 20% Zuschlag an Samstagen ab 21.00 Uhr sowie an Sonntagen i.H.v. 25% Zuschlag an Feiertagen i.H.v. 135%	
Aushilfen	pro Stunde		15,00		
i) Strom	pro kwh		0,40		
j) Wasser/Abwasser	pro cbm		4,60		
k) Reinigung	auf Nachweis				
3. Sonstige Entgelte					
a) Vereinsküche inkl. Kühlraum	pro Tag		55,00		
b) Kühlraum ohne Vereinsküche	pro Tag		20,00		
4. Ermäßigtes Entgelt					
Für Theater- und Konzertveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen in Stuhlreihen ohne Bewirtschaftung ermäßigt sich das Entgelt nach Ziffer 1 um			50%	50%	

II. Umsatzsteuer

Sämtliche Entgelte sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Zusatzbestimmungen für die Berechnung des Benutzungsentgeltes und der Nebenkosten

- Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Hauses. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- Im Hauptentgelt ist eine Probe bis zu einer Dauer von max. 4 Stunden enthalten.
Für weitere Proben wird ein Entgelt nach Ziffer 1 festgesetzt.
- Normalerweise werden die Nebenräume (Künstlerzimmer, Foyer, Galerie u.a.) mit dem Saal vermietet.
- Finden mehrere gleichartige Veranstaltungen am selben Tag statt, werden die reinen Veranstaltungszeiten zusammen gezogen. Die Miete errechnet sich in diesen Fällen aus der Gesamtnutzungsdauer.
Dies gilt nicht, wenn für jede dieser Veranstaltungen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
- Für vom Veranstalter besonders gewünschte Bühnenbeleuchtung und andere Arbeiten werden dem Träger der Veranstaltung die Verrechnungslöhne der Stadt Güglingen in Rechnung gestellt. Dies sind derzeit:

Hausmeister	34,00
Reinigungspersonal	25,00
Ton-/Lichtbedienung	15,00
Aushilfen	15,00
- Wünscht der Veranstalter während einer Veranstaltung eine Änderung der Belichtung oder Bestuhlung durch städtisches Personal, so werden die hierfür entstehenden Kosten (Sätze nach Ziffer 4) in Rechnung gestellt.
- Bei Ausstellungen, Tagungen, Kongressen u.a. im Foyer kann zusätzlich zum Benutzungsentgelt nach Ziffer 1 eine Miete erhoben werden. Sie ist besonders zu vereinbaren und bemisst sich nach der Bedeutung der Ausstellung.

IV. Inkrafttreten

Die Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus "Herzogseiter" tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den 24.10.2022

gez.
Ulrich Heckmann
Bürgermeister